

Vergabeverfahren

„BMIMI: PR - Leistungen“

Ausschreibungsunterlagen

Kapitel G - Agenturvertrag

Fassung vom 07.11.2025

Inhaltsverzeichnis

1. Vertragsgrundlagen	5
1.1. Präambel	5
1.2. Vertragsbestandteile	5
2. Vertretung der:des AN	6
2.1.1. Partner:in / Senior Berater:in	6
2.1.2. Vertretung der AG, Formvorbehalt	6
3. Vertragsgegenstand und Umstände der Leistungserbringung	6
3.1. Zusammenarbeit	6
3.2. Leistungen der:des AN	7
3.3. Gesetze, Stand der Technik und Wissenschaft	7
3.4. Leistungszeit / Leistungsort	7
3.5. Prüf- und Warnpflicht, Weisungsrecht der AG	8
3.6. Subunternehmer:innen	8
3.7. Kommunikation mit der AG / Kontaktberichte	10
3.7.1. Zurverfügungstellen von Unterlagen und Erteilung von Genehmigungen	10
3.7.2. Projektbesprechungen	10
3.8. Aufbewahrung	10
4. Vergütung	11
4.1. Vergütung laut Kostenvoranschlag	11
4.2. Sonstige Kosten	11
4.3. Unveränderlichkeit der Preise / Preiseinschlüsse	11
4.4. Rechnungslegung, Zahlungsfrist	12
4.4.1. Rechnungen	12
4.4.2. Rechnungsprüfung	13
4.4.3. Zahlung	13
5. Leistungsänderungen	13
5.1. Vorliegen einer Leistungsänderung, Leistungsänderungsrecht der AG	13
5.2. Änderungen der Preise auf Grund von Leistungsänderungen	14
6. Vertragsdauer	15
6.1. Allgemeines	15
6.2. Ordentliche Kündigung	15
6.3. Außerordentliche Kündigung	15
6.4. Teilkündigung	17
6.5. Vorgang einer Vertragskündigung	17

6.6.	Folgen der Vertragsbeendigung.....	17
7.	Leistungsstörungen	17
7.1.	Gewährleistung, Schadenersatz	17
7.2.	Haftung gegenüber Dritten	18
8.	Betriebshaftpflichtversicherung	18
9.	Barrierefreiheit	19
10.	Sonstige Bestimmungen	20
10.1.	Einhaltung arbeits-, sozial- und gleichbehandlungsrechtlicher Bestimmungen.....	20
10.2.	Datenverwendung durch die AG	20
10.3.	Vertraulichkeit, Urheberschutz	21
10.4.	Kein Recht zur Leistungsverweigerung oder Zurückbehaltung	22
10.5.	Zessionsverbot	22
10.6.	Sonstige allgemeine Vertragsregelungen	22
11.	Unterfertigung	24

AGENTURVERTRAG

„BMIMI: PR-Leistungen“

abgeschlossen zwischen

Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur
Radetzkystraße 2,
1030 Wien

(im Folgenden: „Auftraggeber“ oder „AG“)

einerseits

und

Vetter & Partner GmbH
FN 558337 i
Sternngasse 11/8a
1010 Wien

WALD Verlags GmbH
FN 357901 a
Große Schiffgasse 18/10
1020 Wien

(im Folgenden „Auftragnehmer:in“ oder „AN“)

andererseits

wie folgt:

1. Vertragsgrundlagen

1.1. Präambel

- 1 Der gegenständliche Agenturvertrag beruht auf der zwischen dem Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur (BMIMI), Radetzkystraße 2, 1030 Wien, (in der Folge „Auftraggeber“ oder „AG“) einerseits und der:dem Rahmenvereinbarungspartner:in (in der gegenständlichen Unterlage als „Auftragnehmer:in“ oder „AN“ bezeichnet) andererseits abgeschlossenen Rahmenvereinbarung „BMIMI: PR-Leistungen“ (in der Folge „RV“). Diese wurde nach Durchführung eines öffentlichen Vergabeverfahrens („BMIMI: PR-Leistungen“), Bekanntmachung im ABI-EU am 15.09.2025 zu 601930-2025, abgeschlossen.

1.2. Vertragsbestandteile

- 2 Die Bedingungen der Leistungserbringung ergeben sich aus dem vorliegenden Dokument (Agenturvertrag – Kapitel G der Ausschreibung), sowie aus folgenden Beilagen, die einen integrierten Bestandteil dieses Vertrags darstellen:
 1. Abruf der AG an die:den AN, durch welchen der gegenständliche Agenturvertrag für einen Leistungsabruf zustande kommt
 2. Leistungsbeschreibung (Kapitel C) und Briefing (Kapitel H2)
 3. Rahmenvereinbarung (Kapitel F)
 4. Zuschlagsschema (Kapitel H1)
 5. Angebotsschreiben der:des AN (Kapitel E1)
 6. Zugeschlagenes Angebot der:des AN als Bieter:in im Vergabeverfahren „BMIMI: PR-Leistungen“ samt Beilagen (insbesondere das Preisblatt Kapitel E2)
 7. Verfahrensordnung für die 2. Stufe (Kapitel D)
 8. Allgemeine Vertragsbedingungen (Kapitel I)
 9. die sonstigen letztgültigen Ausschreibungsbestimmungen und von der:dem RV-Partner:in im Rahmen des Vergabeverfahrens eingereichten Unterlagen
- 3 Ergeben sich Widersprüche oder Unklarheiten innerhalb oder zwischen diesen vertraglichen Quellen, sind diese nach Möglichkeit durch eine „harmonisierende“ Interpretation unter Bedachtnahme auf die Ziele des Auftrags aufzulösen. Im Zweifel gelten stets jeweils der vollständigere Leistungsumfang und der höhere Leistungsstandard als vereinbart. Subsidiär gelten die Unterlagen in der oben angeführten Reihenfolge (wobei der gegenständliche Agenturvertrag an zweiter Position in oben wiedergegebener Rangordnung eingestuft ist).

2. Vertretung der:des AN

2.1.1. Partner:in / Senior Berater:in

- 4 Die:Der Partner:in / Senior Berater:in des:der AN hat für den AG als direkte Kontaktstelle erreichbar zu sein. Die:Der Partner:in / Senior Berater:in ist einzeln und unbeschränkt befugt, im Rahmen des vertragsgegenständlichen Projekts rechtsverbindliche Erklärungen für die:den AN abzugeben und entgegen zu nehmen. Allfällige Beschränkungen dieser Befugnis sind gegenüber der AG unwirksam. Zusätzlich hat die:der AN der AG bei Bedarf auch Kontaktdaten der für die Leistungserfüllung wesentlichen Mitarbeiter:innen zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die:Der Projektleiter:in der:des AN hat während der gesamten Zeit der Leistungserbringung für den AG als direkte Kontaktstelle werktags (Montag bis Freitag) 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr mit einer Reaktionszeit von max. 6 Stunden zur Verfügung zu stehen.
- 6 Der beabsichtigte Wechsel der:des Partnerin:Partners / Senior Beraterin:Beraters ist der AG zu melden. Beabsichtigt die:der AN einen **Wechsel der:des Partnerin:Partners / Senior Beraterin:Beraters**, so hat sie:er für die jeweilige Funktion eine gleichwertig befähigte und geeignete Person einzusetzen. Die AG ist berechtigt dem Wechsel binnen zwei Wochen ab Mitteilung zu widersprechen, wenn sachliche Gründe für die Ablehnung vorliegen. Erfolgt kein ausdrücklicher Widerspruch wird automatisch von einer Zustimmung ausgegangen.
- 7 Für den Fall, dass sich nach der Durchführung des Personalwechsels im Rahmen der Ausführung der Leistungen herausstellt, dass die:der neue Partner:in / Senior Berater:in nicht im geforderten Ausmaß geeignet ist, wird die:der AN Lösungsvorschläge (neuerlicher Austausch bzw. Verbesserung der Leistungserbringung) vorbringen.

2.1.2. Vertretung der AG, Formvorbehalt

- 8 Die AG wird ebenfalls eine:n Vertreter:in gegenüber der:dem AN schriftlich namhaft machen und entsprechende Kontaktdaten bekanntgeben. Die AG kann die Vertretungsbefugnis seines:seiner Vertreter:in:Vertreters modifizieren oder einschränken oder mehrere Vertreter:innen für unterschiedliche Aufgaben- oder Teilbereiche namhaft machen.
- 9 Die Abgabe und Empfangnahme von Erklärungen, die eine Änderung der Leistungsbeschreibung, eine Abweichung der Leistung von dem nach dem Agenturvertrag Geschuldeten oder eine Änderung oder Beendigung des Agenturvertrags zum Gegenstand haben, ist jedoch nur in schriftlicher Form durch die AG gültig.

3. Vertragsgegenstand und Umstände der Leistungserbringung

3.1. Zusammenarbeit

- 10 Die:Der AN wird die Interessen der AG nach besten Kräften wahrnehmen. Die AG ihrerseits wird im Sinne einer vertrauensvollen Zusammenarbeit alle für die ordnungsgemäße Erledigung des

Auftrages benötigten Informationen und sonstigen für die Leistung der:des AN wesentlichen Daten zur streng vertraulichen Behandlung zur Verfügung stellen. Dies inkludiert für das jeweilige Projekt die Zielsetzungen, die Projektdauer, die seitens der AG geplanten Maßnahmen, sowie das zur Verfügung stehende Budget.

3.2. Leistungen der:des AN

- 11 Die von der:dem AN zu erbringenden Leistungen sind im Einzelnen insbesondere in der diesem Agenturvertrag beigelegten Leistungsbeschreibung (Kapitel C der Ausschreibung) sowie im jeweiligen Briefing näher beschrieben.
- 12 Die:Der AN ist auch verpflichtet, im Zuge der Leistungserbringung alle Maßnahmen umzusetzen und aufrecht zu erhalten, die sie:er im Vergabeverfahren zugesagt hat. Diese Maßnahmen sind dabei jedoch lediglich insoweit zur Anwendung zu bringen, als sie den zwingenden Vorgaben dieses Agenturvertrages nicht widersprechen. Die:Der AN kann daher aus Aussagen, die sie:er im Zuge des Vergabeverfahrens getroffen hat, keinesfalls eine Minderung der geschuldeten Leistungen ableiten.
- 13 Die:Der AN hat bei der Erbringung seiner Leistungen die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit bei der Nutzung öffentlicher Mittel zu beachten.

3.3. Gesetze, Stand der Technik und Wissenschaft

- 14 Die:Der AN hat bei ihrer:seiner Leistungserbringung alle geltenden Gesetze, Verordnungen und sonstigen generellen Rechtsnormen, alle Bescheide, Bewilligungen, behördliche Anordnungen und Auflagen, die einschlägigen Normen, Vorschriften und den jeweils aktuellen Stand der Technik und Wissenschaft einzuhalten.
- 15 Bei Änderungen verbindlicher Vorgaben hat die:der AN ihre:seine zu erbringenden Leistungen in Übereinstimmung mit den geänderten Vorgaben zu erbringen. Die AG ist über jede relevante Änderung zu informieren und bei Vorliegen mehrerer Umsetzungsvarianten ist er in die Entscheidung einzubeziehen.
- 16 Die:Der AN hat sämtliche mit ihrer:seiner Leistungserbringung in Zusammenhang stehenden erforderlichen Genehmigungen selbständig einzuholen.

3.4. Leistungszeit / Leistungsort

- 17 Leistungsort und Leistungszeitpunkt sind grundsätzlich im Einvernehmen auf Basis des jeweiligen Briefings mit der:dem AN festzulegen. Leistungen, für welche das Abrufschreiben der AG des jeweiligen Abrufes, die Leistungsbeschreibung oder dieser Vertrag keinen Leistungszeitpunkt oder Leistungsort vorgibt, hat die:der AN zu dem sich aus der Natur der Leistung ergebenden Zeitpunkt oder Leistungsort bzw. so rechtzeitig zu erbringen, dass stets das geschuldete Ergebnis vorliegt.

3.5. Prüf- und Warnpflicht, Weisungsrecht der AG

- 18 Die:Der AN ist verpflichtet, alles zu unternehmen, um die jeweils abgerufenen Leistungen und die vorgegebenen Fristen und Termine einzuhalten. Sie:Er hat alle Informationen, die sie:er zur Erbringung ihrer:seiner Leistungen benötigt, rechtzeitig und selbständig einzuholen.
- 19 Droht eine Störung der Leistungserbringung oder ist eine solche eingetreten, hat die:der AN alles ihr:ihm Mögliche aufzuwenden, um eine solche Störung zu verhindern oder deren Folgen abzuwehren. Die:Der AN hat ihre:seine Leistungen daher mit der AG und allfälligen Dritten eigenständig, eigenverantwortlich und regelmäßig zu koordinieren und entsprechend zu dokumentieren.
- 20 Die:Der AN hat den in Kapitel C (Leistungsbeschreibung) sowie im jeweiligen Briefing beschriebenen Leistungsgegenstand sowie alle weiteren Anweisungen und Vorgaben der AG bereits in der Angebotsphase zu prüfen. Sie:Er ist verpflichtet, diese weiterhin stets zu prüfen, insbesondere auch, ob diese mit der jeweils aktuellen Rechtslage und dem jeweils aktuellen Stand der Wissenschaft und Technik übereinstimmen, vollständig sind und zu den gewünschten Ergebnissen führen. Allfällige Mängel oder Bedenken hat die:der AN der AG unverzüglich schriftlich und konkret begründet mitzuteilen.
- 21 Dabei hat die:der AN der AG einen alternativen Lösungsvorschlag zu unterbreiten. Eine allfällige Sachkundigkeit der AG oder eines von ihm beauftragten Dritten entbindet die:den AN nicht von ihren:seinen Mitteilungs-, Aufklärungs- und Warnpflichten. Es ist daher insbesondere auch irrelevant, ob die Umstände, auf die sich die Warn- und Aufklärungspflichten beziehen, für die AG offensichtlich und daher (leicht) erkennbar sind oder nicht.

3.6. Subunternehmer:innen

- 22 Die:Der AN stellt sicher, dass Subunternehmer:innen lediglich eingesetzt werden, wenn
 - entweder: die:der betreffende Subunternehmer:in von der:dem AN als Bieter:in im Vergabeverfahren benannt wurde und die:der AN als Bieter:in im Vergabeverfahren nachgewiesen hat, dass die:der Subunternehmer:in zuverlässig und leistungsfähig ist und die für die Ausführung seines Teiles erforderliche Befugnis besitzt;
 - oder: die AG dem Einsatz der:des Subunternehmerin:Subunternehmers vorab rechtzeitig (dh mit der Möglichkeit zur Reaktion durch die AG) ausdrücklich schriftlich mitgeteilt hat und die AG den Einsatz der:des Subunternehmerin:Subunternehmers nicht abgelehnt hat. Die:Der AN hat der AG zur Vorbereitung seiner Entscheidung auf Wunsch zusätzliche Informationen über die:den Subunternehmer:in zur Verfügung zu stellen bzw Nachweise zur Prüfung der Eignung der:des Subunternehmerin:Subunternehmers zu fordern.
- 23 Jeder beabsichtigte Wegfall und jede beabsichtigte Änderung eines Subunternehmer:inneneinsatzes ist der AG unverzüglich mitzuteilen. Diese Verpflichtung trifft auch die Subunternehmer:innen (hinsichtlich ihrer eigenen Subunternehmer:innen) selbst;

die:der AN hat demgemäß sicherzustellen, dass diese Verpflichtung auch von sämtlichen Subunternehmer:innen übernommen und eingehalten wird.

24 Jeder Vertrag mit einer:inem Subunternehmer:in

- ist schriftlich abzuschließen;
- hat sicherzustellen, dass der AG alle ihm nach diesem Vertrag zustehenden Informations- oder Kontrollrechte auch hinsichtlich der Leistung der:des Subunternehmer:in:subunternehmers zustehen;
- hat die:den AN aus diesem Vertrag treffenden Pflichten auf die:den Subunternehmer:in (hinsichtlich ihrer:seiner Leistungen) zu überbinden und die:den Subunternehmer:in zu einer entsprechenden Überbindung auf ihr:sein Personal und ihre:seine Subunternehmer:innen zu verpflichten;
- hat sicherzustellen, dass eine Weitergabe von Leistungen an (Sub-) Subunternehmer nur bei Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen stattfindet.
- hat der AG des Subunternehmer:innenvertrages das Recht einzuräumen, den Vertrag mit Zustimmung der AG ganz oder teilweise auf die AG zu übertragen;
- hat der AG das Recht einzuräumen, im Falle einer Beendigung dieses Vertrages in den Subunternehmer:innenvertrag an Stelle der:des AN vollständig einzutreten (Vertragsübernahme), wobei die:der AN weiterhin für sämtliche Ansprüche der:des Subunternehmer:in:Subunternehmers haftet, die bis zur Vertragsübernahme entstanden sind. Die:Der AN hat weiters sicherzustellen, dass die:der Subunternehmer:in gegen die AG keine Einwendungen oder Ansprüche geltend machen kann, die ihr:ihm gegen die:den AN zustehen, seien es solche aus der Zeit vor Vertragsübernahme oder solche danach.

- 25 Die Weitergabe von Leistungen an Subunternehmer:innen und/oder die Zustimmung der AG zum Einsatz von Subunternehmer:innen schränken die Verantwortung und Haftung der:des AN in keiner Weise ein.
- 26 Ab einem Auftragswert von EUR 10.000,- (exkl. USt) ist die:der AN zur Einholung von mindestens drei Vergleichsangeboten verpflichtet. Es sei denn, es wurde mit der AG einvernehmlich auf Basis einer Ausschreibung mit kreativen Dienstleister:innen für die jeweilige Tätigkeit eine Rahmenvereinbarung abgeschlossen. Ebenso kann von der Einholung von Vergleichsangeboten dann abgesehen werden, wenn aufgrund kreativer Überlegungen oder Anforderungen nur ein:e einzige:r Anbieter:in in Betracht kommt und über diesen Umstand mit der AG ein Einvernehmen hergestellt wurde. Die:Der AN hat der AG auf Verlangen binnen drei Werktagen die eingeholten Vergleichsangebote vorzulegen und die entsprechenden Rechnungen samt den Kostenvoranschlägen vorzulegen.
- 27 Die:Der AN hat sicherzustellen, dass jede:r eingesetzte Subunternehmer:in über alle erforderlichen Befugnisse verfügt und jene Merkmale (technische, finanzielle und wirtschaftliche

Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit) vorweist, die für die konkrete Leistung unter Beachtung eines hohen Qualitätsniveaus notwendig sind.

3.7. Kommunikation mit der AG / Kontaktberichte

3.7.1. Zurverfügungstellen von Unterlagen und Erteilung von Genehmigungen

- 28 Die:Der AN hat sämtliche Leistungen (insbesondere alle Texte, Grafiken für Informationsmaterialien) zur Überprüfung und Freigabe der AG vorzulegen.
- 29 Die AG stellt der:dem AN alle Daten, Informationen sowie Unterlagen zur Zielsetzung des Projektes, der Märkte und Produkte so rechtzeitig zur Verfügung, dass die:der AN die Einhaltung der gemäß Pkt 3.4 vereinbarten Termine möglich ist. Dasselbe gilt für durch die AG zu erteilende Genehmigungen und Freigaben.
- 30 Die AG verpflichtet sich, Genehmigungen rechtzeitig zu erteilen, damit der Arbeitsablauf nicht beeinträchtigt wird und die:der AN in der Lage ist, die Folgearbeiten ohne Mehrkosten und Qualitätsrisiko zu erbringen.

3.7.2. Projektbesprechungen

- 31 Die Teilnahme an Besprechungen ist für die:den Projektleiter:in sowie auf expliziten Wunsch der AG für informierte und vertretungsbefugte Vertreter:innen der Subunternehmer:innen oder sonstiger wesentlicher Mitarbeiter:innen verpflichtend.

3.8. Aufbewahrung

- 32 Die von der:dem AN für die AG erzeugten Berichte, Texte, Grafiken, Filme und Illustrationen sind für einen Zeitraum von einem Jahr, beginnend mit der Beendigung der betreffenden Kommunikationsmaßnahme, sachgemäß aufzubewahren und während dieser Zeit auf Wunsch der AG auszuhändigen. Die Archivierung und Aufbewahrung ist mit den jeweils zu vergütenden Preisen gemäß Pkt. 4 pauschal abgedeckt. Die Unterlagen werden der AG auf ihre Anfrage hin nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist oder im Zuge des Vertragsendes vor Ablauf dieser Frist übergeben. Andernfalls müssen die Unterlagen nach Fristablauf vernichtet werden. Der:Dem AN ist es gestattet, die vorgenannten Unterlagen auch in digitaler Form aufzubewahren.
- 33 Nicht mehr benötigte Unterlagen wie Manuskripte, Skizzen, Entwürfe nicht realisierter PR-Maßnahmen dürfen sofort entsorgt werden.
- 34 Die:Der AN hat die Daten mittels eines diese Daten üblicherweise enthaltenden Datenträgers in einer für die AG bzw. einen Dritten bearbeitbarer Form zu übergeben, damit eine Aktualisierung der jeweils in den Daten verkörperten Kommunikationsmaßnahme zum Zeitpunkt der Übergabe möglich ist. Hierzu zählen insbesondere auch sämtliche offenen Daten und Bearbeitungsdateien, insbesondere von Grafiken, Layouts und sonstigen Gestaltungselementen, in den jeweils verwendeten, editierbaren Formaten.

4. Vergütung

4.1. Vergütung laut Kostenvoranschlag

- 35 Die Vergütung erfolgt zu den im Vergabeverfahren angebotenen Preisen (Formblatt E2) auf Basis des Kostenvoranschlages der:des AN für das jeweilige Abrufschreiben der AG.
- 36 Die Vergütung erfolgt unabhängig davon, ob die Leistungen durch die:den AN selbst oder durch Subunternehmer:innen erbracht werden.
- 37 Alle Leistungen sind gemäß den Prinzipien der Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu erbringen. Kostenersparnisse im Rahmen der Leistungserbringung, die durch den Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI) oder automatisierten Generierungsmethoden eintreten, sind an die AG weiter zu geben. Jeder technische oder personelle Aufwand, der sich durch den Einsatz dieser Systeme ergibt, ist im Stundensatz abgebildet. Das Verrechnen zusätzlicher Aufwände oder von Pauschalen für KI-generierte Inhalte ist unzulässig.

4.2. Sonstige Kosten

- 38 Reisekosten innerhalb Wiens bleiben unberücksichtigt. Für projektspezifische Reisen außerhalb Wiens werden vorzugsweise die Kosten für Bahnfahrten 2. Klasse (sofern sie nicht durch die AG gebucht werden) bzw. das amtliche Kilometergeld erstattet. Darüberhinausgehende Kosten für z.B. Hotelübernachtungen oder Flugreisen werden nur nach vorheriger Freigabe durch die AG auf Basis eines Kostenvoranschlages erstattet. Sollten Flugreisen notwendig sein, sind diese in der Economy-Class und inkl. Kompensation der CO₂ Emissionen zu buchen.

4.3. Unveränderlichkeit der Preise / Preiseinschlüsse

- 39 Die Höhe der Preise ist (1.) unabhängig von den tatsächlichen Mengen, die die AG von der:dem AN bezieht, sodass diese Preise auch dann unveränderlich gelten, wenn die tatsächlichen Mengen, Stückzahlen etc. von den in den Preisblättern vorgegebenen Mengen, Stückzahlen etc. abweichen, und zwar unabhängig vom Umfang dieser Abweichung, und (2.) auch unabhängig von den erforderlichen Aufwänden und Arbeitszeiten, auch wenn diese außerhalb der Normalarbeitszeit liegen, wie etwa Nacht-, Samstags-, Sonntags- und Feiertagsarbeiten, Arbeiten im Mehrschichtbetrieb etc. Die Höhe der Preise ist auch dann unveränderlich verbindlich, wenn sich die Preisgrundlagen während der Vertragserfüllung ändern sollten.
- 40 Leistungen, die der:die AN ohne vertragliche Grundlage oder in Abweichung vom Vertrag ausführt, werden nur dann vergütet, wenn sie der AG angezeigt und von diesem im Nachhinein schriftlich genehmigt werden. Waren solche Leistungen zur Erfüllung des Vertrages notwendig und konnte die Zustimmung der AG wegen nicht von der AG zu vertretenden Gründen nicht rechtzeitig eingeholt werden, so ist der AG hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

4.4. Rechnungslegung, Zahlungsfrist

4.4.1. Rechnungen

- 41 Die Leistungen der:des AN sind monatlich im Nachhinein abzurechnen.
- 42 Die Rechnungslegung darf erst nach ausdrücklich erfolgter Abnahme einer Leistung (bzw. nach Freigabe des Stundenreports) erfolgen. Zuvor gelegte Rechnungen werden nicht fällig.
- 43 Die vertraglich vereinbarte Leistung des Bundes wird frühestens fällig, sobald die:der AN
1. eine inhaltlich richtige und vollständige sowie den Anforderungen der Bestimmungen des § 5 Abs. 2 IKTKonG, der e-Rechnungsverordnung sowie des § 1 E-Rechnung-USTV in der jeweils geltenden Fassung entsprechende e-Rechnung ausgestellt und übermittelt hat. Die Einkäufergruppe und die Lieferantenummer werden noch gesondert im Zuge des Abrufes bekanntgegeben.
 2. sämtliche Beilagen, die für die Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der e-Rechnung erforderlich sind, in elektronischer Form übermittelt oder zur Verfügung gestellt hat (zB als Anhang zur e-Rechnung oder per E-Mail oder in einem Portal des Rechnungsausstellers) oder in Papierform (bei größerem Umfang) vorgelegt hat und
 3. die übermittelten Unterlagen nach Z 1 und 2 (e-Rechnung samt Beilagen) vom Rechnungs- bzw. Leistungsempfänger als sachlich und rechnerisch richtig anerkannt wurden.

Die:Der AN hat neben ihrer:seiner UID-Nummer auch die IBAN und den BIC auf der Rechnung anzugeben.

- 44 Als Rechnungsempfänger ist anzugeben:

Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur (BMIMI)

Radetzkystraße 2

1030 Wien

unter Angabe eines Hinweises die Rahmenvereinbarung. Die konkrete Ansprechperson, zu deren Händen die Rechnung übermittelt werden soll, wird vorab bekanntgegeben.

- 45 Die:Der AN hat ihre:seine Rechnung unter Beilegung der entsprechenden Nachweise (Stundenliste etc.) so aufzubereiten, dass klar ersichtlich ist, welche und wie viele Leistungen der Rechnung zu Grunde liegen. Rechnungen sind von der:dem AN fortlaufend zu nummerieren und in einer Form zu erstellen, die der AG eine Prüfung mit zumutbarem Aufwand ermöglicht. Die:der AN hat gegenüber der AG eine eindeutige Nachvollziehbarkeit aller vorgelegten Rechnungen zu gewährleisten und dazu erforderlichenfalls ergänzende Beilagen/Unterlagen vorzulegen.
- 46 Die AG ist berechtigt, der:dem AN nähere Details der Rechnungsgestaltung und Rechnungslegung nach Vertragsabschluss und während der gesamten Vertragsdauer mitzuteilen.

4.4.2. Rechnungsprüfung

- 47 Die Prüffrist für Rechnungen beträgt 30 Tage und beginnt mit dem Einlangen der ordnungsgemäßen und vollständigen Rechnung (samt allen erforderlichen Prüfunterlagen) bei der AG.
- 48 Ist eine Rechnung formwidrig, mangelhaft oder ohne die erforderlichen Belege gelegt, oder ist die Rechnungslegung gemäß den Bestimmungen über die Rechnungslegung unzulässig oder bestehen begründete Zweifel der AG an der Anzahl der der Quartalsrechnung zu Grunde liegenden Mengen (Leistungen), wird die AG sie der:dem AN innerhalb der Frist zur Verbesserung zurückstellen bzw. innerhalb der Frist die fehlenden Unterlagen unter Setzung einer Frist nachfordern. Die Frist beginnt sodann mit Eingang der ordnungsgemäßen und vollständigen Rechnung bzw. der fehlenden Unterlagen neu zu laufen.
- 49 Die AG ist nicht zur Prüfung von Rechnungen verpflichtet. Mit Zahlung einer Rechnung erkennt die AG weder die ordnungsgemäße Leistungserbringung noch das Bestehen einer Zahlungspflicht an.

4.4.3. Zahlung

- 50 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.
- 51 Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Einlangen der ordnungsgemäßen (und allenfalls korrigierten) Originalrechnung in der Buchhaltung der AG. Der Tag des Einlangens wird in die Frist nicht mitgerechnet.
- 52 Rechnungen gelten mit dem Abbuchungsdatum vom Konto der AG als bezahlt. Werden Zahlungen aus Gründen, die die AG zu verantworten hat, nicht fristgerecht geleistet, Gebühren für den offenen Betrag vom Ende der Zahlungsfrist an, Zinsen in der Höhe von 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz. Dabei ist der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das jeweilige Halbjahr maßgebend. Soweit die AG für die Verzögerung aber nicht verantwortlich ist, hat er nur 4 % Zinsen p.a. zu entrichten.
- 53 Die AG behält sich das Recht vor, bei Bezahlung der Rechnung der:des AN alle gesetzlich zulässigen Aufrechnungsmöglichkeiten mit Gegenforderungen seinerseits in Anspruch zu nehmen.

5. Leistungsänderungen

5.1. Vorliegen einer Leistungsänderung, Leistungsänderungsrecht der AG

- 54 Der AG kommt das Recht zu, den Leistungsumfang (die Leistungsbeschreibung, die Qualität und Quantität, Art und Umfang, Zeitpunkt, Zeitspanne und Häufigkeit der durch die:den AN zu erbringenden Leistungen und die Umstände der Leistungserbringung) durch Anweisungen zu ändern oder zu konkretisieren und die Erbringung zusätzlicher Leistungen zu verlangen, sofern

die Änderungen bzw. Konkretisierungen einen Umfang von 20% des ursprünglichen Auftragsvolumens nicht überschreiten.

- 55 Eine Leistungsänderung liegt vor, wenn die Leistungsbeschreibung - Kapitel C durch eine Anweisung der AG geändert wird.
- 56 Keine Leistungsänderung liegt demgegenüber vor, wenn die AG von seinem Recht Gebrauch macht, die Leistungsbeschreibung - Kapitel C durch Anweisung zu konkretisieren.

5.2. Änderungen der Preise auf Grund von Leistungsänderungen

- 57 Die Änderung der Vergütung bei Leistungsänderungen, ist – soweit nichts anderes geregelt ist – auf den Preisgrundlagen und der Preisbasis des Vertrages zu berechnen. Die Kosten dürfen jedoch in keinem Fall die durch diese Leistungsänderung unmittelbar und zusätzlich verursachten markt- und ortsüblichen Kosten übersteigen.
- 58 Änderungen des Standes der Technik oder von anwendbaren Gesetzen oder verbindlichen Normen sowie zusätzliche Anforderungen in Hinblick auf Nachweisführungen oder die Dokumentation von Leistungen führen zu keinem Vergütungsänderungsanspruch der:des AN; dies gilt auch dann, wenn derartige Änderungen zu Mehraufwänden bei der:dem AN führen.
- 59 Vom vertraglichen Entgelt nicht gedeckte Leistungen werden nur dann vergütet, wenn folgende Voraussetzungen eingehalten wurden:
 - a. Vor Beginn der Leistungserbringung hat die:der AN der AG die Leistung mit einem schriftlichen Leistungsänderungsangebot / Zusatzangebot anzubieten. Das Angebot hat die Ursachen und die Auswirkungen der Leistungsänderung im Einzelnen zu beschreiben und einen verbindlichen Kostenvoranschlag zu enthalten.
 - b. Die:Der AN hat die Preise unter detaillierter und nachvollziehbarer Darstellung der Herleitung vorzuschlagen.
 - c. Die AG hat das Angebot freigegeben. Es steht der AG frei, die:den AN zur Verbesserung oder Anpassung ihres:seines Zusatzangebots aufzufordern, in Verhandlungen mit der:dem AN über das Zusatzangebot zu treten und – insbes. bei Scheitern der Verhandlungen – die Leistung durch einen Dritten erbringen zu lassen oder auf der Ausführung / Umsetzung der geänderten Leistung bestehen, obwohl es zu keiner Einigung über die preislichen Auswirkungen der Leistungsänderung gekommen ist; die preislichen Auswirkungen der Leistungsänderung sind diesfalls objektiv zu ermitteln.
 - d. Die Leistungen/Arbeiten werden durch den:die AN ordnungsgemäß erbracht.
- 60 Keinesfalls berechtigen Meinungsverschiedenheiten über Preise die:den AN, seine Leistungen zu verzögern, einzustellen oder zurück zu halten.
- 61 Leistungen, die die:der AN in Hinblick auf mögliche Leistungsänderungen erbringt (Erstellung von Angeboten, Verhandlungen mit der AG etc.), erfolgen für die AG kostenfrei. Dies gilt auch dann, wenn die AG diese Leistungen bei der:dem AN in Auftrag gegeben hat.

6. Vertragsdauer

6.1. Allgemeines

- 62 Der vorliegende Agenturvertrag kommt durch Abruf aus der Rahmenvereinbarung (Kapitel F) zu Stande. Die Vertragsdauer des jeweiligen Agenturvertrags wird mit Abruf aus der Rahmenvereinbarung im Einzelfall definiert.

6.2. Ordentliche Kündigung

- 63 Die AG kann diesen Vertrag unter Angabe eines sachlichen Kündigungsgrundes unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist jeweils zum Ende eines jeden Kalendermonats kündigen.
- 64 Die:Der AN kann diesen Vertrag unter Angabe eines sachlichen Kündigungsgrundes unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist jeweils zum Ende eines jeden Kalendermonats kündigen.
- 65 Zu Form und Vorgang der Kündigung siehe Pkt. 6.5.

6.3. Außerordentliche Kündigung

- 66 Jede Vertragspartei ist zur außerordentlichen Kündigung (ohne Einhaltung von Kündigungsterminen) dieses Agenturvertrags berechtigt, wenn ihr:ihm eine Fortsetzung aus einem Grund, der nicht durch sie:ihn selbst verursacht wurde, nicht mehr zugemutet werden kann, insbesondere aus den nachfolgenden Gründen.
- 67 Die AG ist insbesondere zur außerordentlichen Kündigung berechtigt,
- a. bei einem erheblichen Verstoß der:des AN gegen die Leistungsbeschreibung, sofern es sich dabei nicht nur um unwesentliche Abweichungen bzw. Verstöße handelt;
 - b. bei Verletzung sonstiger Vertragsbestimmungen durch die:den AN, sofern die:der AN den vertragsgemäßen Zustand nicht innerhalb einer von der AG gesetzten Frist wiederherstellt;
 - c. bei einer Nichteinhaltung einer geschuldeten Frist bzw. eines geschuldeten Termins und einer von der AG gesetzten Nachfrist durch die:den AN;
 - d. bei einem Verstoß gegen die Regelungen zur Beachtung der arbeits- und sozialrechtlichen Verpflichtungen der:des AN bei der Erfüllung dieses Vertrages (Pkt. 10.1.);
 - e. bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schädigung einer Person am Körper, die zu einer Gesundheitsschädigung oder Berufsunfähigkeit von mehr als vierzehntägiger Dauer führt, durch die:den AN, einen Subunternehmer:in oder einen eingesetzten Mitarbeiter:in anlässlich der Erbringung von Leistungen;

- f. wenn die:der AN oder eine der:dem AN zurechenbare Person Handlungen gesetzt hat, um der AG oder einer dieser zurechenbaren Person in sittenwidriger Absicht Schaden zuzufügen, insbesondere wenn sie:r mit anderen Unternehmern für die AG-Seite nachteilige, gegen die guten Sitten oder gegen den Grundsatz des Wettbewerbs verstoßende Abreden getroffen hat; oder die:der AN oder eine der:dem AN zurechenbare Person unmittelbar oder mittelbar Organen oder Mitarbeitern oder Gehilfen der AG, die mit dem Abschluss oder mit der Durchführung dieses Vertrages befasst sind, den guten Sitten widersprechende Vorteile versprochen oder zugewendet bzw. Nachteile angedroht oder zugefügt hat;
 - g. wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse der:des AN in einer Weise verschlechtern, dass ernsthaft zu befürchten ist, dass die:der AN ihren:seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommen können wird;
 - h. bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen der:des AN, oder die Eröffnung mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen worden ist, sofern dies gesetzlich zulässig ist.
 - i. bei Verpflichtung der AG zur Kündigung auf Grund von generellen Rechtsvorschriften;
 - j. bei nicht fristgerechter Umsetzung des Ergebnisses einer im Rahmen der Streitbeilegung im Verhandlungsweg einvernehmlich erzielten Einigung durch die:den AN;
 - k. bei Ereignissen höherer Gewalt, wozu auch Mobilmachung und Kriegsfall zählen, ferner bei erheblichen Betriebsstörungen und sonstigen Ursachen und Ereignissen, die eine Einstellung oder Einschränkung des Betriebsumfangs der AG notwendig machen. Ansprüche auf Schadenersatz können hieraus nicht abgeleitet werden.
 - l. wenn aufgrund eines Verstoßes gegen Art. 5k Abs. 1 VO (EU) 2022/576 iVm VO (EU) 833/2014 (Sanktionen gegen Russland) nicht an den:die AN vergeben hätte werden dürfen oder sich diese:r zur Leistungserbringung unzulässigerweise russischer Subunternehmer:innen bedient;
 - m. wenn die Rahmenvereinbarung aus besonderen Gründen von der AG nicht mehr benötigt wird;
 - n. wenn die:der AN öffentlichkeitswirksam gegen die Interessen der AG auftritt.
- 68 Sofern der AN die Umstände, die zur außerordentlichen Kündigung (der AG oder der:des AN) führen, schuldhaft verursacht hat, sind der AG die entstandenen Mehrkosten zu ersetzen. Insbesondere hat die:der AN der AG allenfalls beim AG entstandene Mehrkosten zu ersetzen, die dadurch entstanden sind, dass die:der AN die AG zu spät über eine bestehende Unvereinbarkeit informiert hat.
- 69 Bereits erbrachte Leistungen sind gemäß Pkt. 4. zu vergüten. Vereinbarte, aber aufgrund der außerordentlichen Kündigung nicht mehr benötigte Leistungen werden nicht vergütet.

- 70 Ein bloßer Verzug der AG mit vertraglichen Nebenpflichten (Mitwirkungspflichten, etc.) berechtigt die:den AN jedoch nicht zur Vertragsauflösung.

6.4. Teilkündigung

- 71 Eine (ordentliche oder auch außerordentliche) Kündigung durch die AG kann nach Wahl der AG zur Beendigung auch nur eines Teiles der Leistungen führen.
- 72 Die Teilkündigung hat zur Folge, dass ab dem Kündigungstermin nur mehr der von der Kündigung nicht betroffene Teil der vertraglich geschuldeten Leistungen aufrecht bleibt.
- 73 Nach Wirksamwerden der Teilkündigung fallen die monatlichen Vergütungen (samt allfälliger optionaler Leistungen) für die von der Kündigung betroffenen Teile der vertraglich geschuldeten Leistungen weg.

6.5. Vorgang einer Vertragskündigung

- 74 Jede Erklärung im Zuge einer Vertragskündigung hat schriftlich mittels eingeschriebenen Briefs zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit einer Erklärung gilt das Datum des Poststempels.

6.6. Folgen der Vertragsbeendigung

- 75 Die:Der AN hat für einen reibungslosen Übergang der Vertragspflichten auf ihren:seinen NachfolgerIn zu sorgen.
- 76 Die:Der AN ist verpflichtet, der AG auf Wunsch eine vollständige Dokumentation mit sämtlichen relevanten Daten, Informationen und Unterlagen sowohl in Papier, als auch in digitaler Form (als *.pdf und in weiterverarbeitbarer Form) in einer mit geringem Aufwand zu übernehmenden Strukturierung und Form zu übergeben.
- 77 Die Rechnungslegung (siehe Pkt. 4.4.) hat im Falle einer vorzeitigen Vertragsbeendigung spätestens 30 Tage nach Beendigung des Vertrages zu erfolgen. (Früher) vereinbarte (Voraus-)Leistungen werden nur bis zum letzten Tag der Vertragslaufzeit vergütet.
- 78 Die:Der AN trifft eine nachvertragliche Treuepflicht und hat daher auch nach Vertragsbeendigung (in einem zumutbaren Ausmaß auch unentgeltlich) für Nachfragen zur Verfügung zu stehen.

7. Leistungsstörungen

7.1. Gewährleistung, Schadenersatz

- 79 Die:Der AN leistet Gewähr dafür, dass die nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen die bedungenen und – mangels bedungener – die gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften aufweisen und die erkennbar gewünschten Funktionen erfüllen.

- 80 Die Gewährleistung wird durch das Bestehen von Kontroll-, und Überwachungsrechten der AG nicht eingeschränkt. Die AG treffen weiters keine Untersuchungs- oder Rügepflichten oder -obliegenheiten.
- 81 Unbeschadet besonderer Bestimmungen dieses Vertrages hat die AG im Sinne der Regelungen des allgemeinen Schadenersatzrechtes des ABGB Anspruch auf Ersatz des Schadens, den ihm die:der AN durch schuldhafte Verletzung ihrer:seiner vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen zugefügt hat. Die:Der AN haftet auch für das Verschulden ihrer:seiner Mitarbeiter:innen und Subunternehmer:innen.
- 82 Die AG haftet nur, wenn ihm grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten vorzuwerfen ist. Die Haftung der AG ist in jedem Falle auf den positiven Schaden beschränkt. Ebenso wird ein allfälliger Anspruch der:des AN nach § 1168 Abs 1 ABGB und nach allfällig anderen ähnlichen Anspruchsgrundlagen ausgeschlossen. Die:Der AN hat daher insbesondere keinen wie auch immer gearteten Anspruch gegen die AG, wenn von der AG – aus welchen Gründen auch immer – Leistungen nicht in dem von der:dem AN erwarteten Umfang abgerufen werden.

7.2. Haftung gegenüber Dritten

- 83 Die:Der AN haftet auch für alle durch sie:ihn, ihre:seine Mitarbeiter:innen oder Subunternehmer:innen durch Handlungen oder Unterlassungen verursachte Schäden und Schadenersatzansprüche Dritter, auch wenn diese vom Dritten gegen die AG gerichtet werden. Wird die AG für derartige Schäden in Anspruch genommen oder wird auf Grund einer Handlung oder Unterlassung der:des AN ein Gerichts- oder Verwaltungsverfahren gegen die AG eingeleitet, hat die:der AN die AG schad- und klaglos zu halten. Die:Der AN hat der AG alle Kosten einschließlich aller Verfahrens- und Rechtsberatungskosten, die in dieser Sache aus der Verteidigung oder Verfolgung ihrer Rechte vor Gerichten und/oder Verwaltungsbehörden entstehen, zu ersetzen.

8. Betriebshaftpflichtversicherung

- 84 Die:Der AN ist verpflichtet, unter Beiziehung eines Versicherungsfachmannes eine Risikoerfassung vorzunehmen, und eine ausreichende und zweckentsprechende Betriebshaftpflichtversicherung zur Deckung aller durch die Erbringung ihrer:seiner Leistungen allfällig entstehenden Schäden sowie zur Deckung des Verschuldens bei der Auswahl einer:eines Subunternehmerin:Subunternehmers abzuschließen, in der auch sämtliche Risiken aus einer besonderen Gefährdungshaftung abgedeckt sind.
- 85 Pro einzelnen Schadensfall muss die Deckungssumme mindestens EUR 1.000.000,- (für Personen- und Sachschäden) betragen. Insgesamt muss die Deckungssumme der Betriebshaftpflichtversicherung EUR 2.000.000,- pro Jahr betragen.
- 86 Die:Der AN hat die AG einmal jährlich bis spätestens Ende Mai eines Kalenderjahres (erstmalig: binnen 4 Wochen nach Zuschlagserteilung) den aufrechten Bestand der von ihr:ihm

abzuschließenden Versicherungen durch Vorlage der Versicherungspolizze unaufgefordert nachzuweisen. Der Versicherungsschutz muss auch für Ansprüche gelten, die binnen drei Jahren nach Beendigung des Versicherungsvertrages geltend gemacht werden.

- 87 Zur Klarstellung wird festgehalten, dass die genannten Versicherungspflichten keinerlei Einschränkung der von der:dem AN mit diesem Vertrag gegenüber der AG übernommenen Pflichten (zB auf Erfüllung oder Schadenersatz) bewirken.
- 88 Wenn die:der AN eine der genannten Versicherungen nicht rechtzeitig abschließt oder nicht aufrecht erhält, ist die AG berechtigt, nicht jedoch verpflichtet, diese Versicherungen selbst abzuschließen und aufrecht zu erhalten, die Prämien zu zahlen und die gezahlten Beträge gegen Zahlungen, die sie der:dem AN schuldet aufzurechnen oder von der:dem AN ihre Erstattung zu verlangen. Zudem ist die AG berechtigt, bei Verletzung der Versicherungspflicht der:des AN Schadenersatzansprüche geltend zu machen.
- 89 Die:Der AN hat die AG unverzüglich schriftlich zu unterrichten, wenn der Versicherungsschutz nicht mehr besteht oder sich in jeglicher Form ändert. Die:Der AN hat die AG unverzüglich schriftlich zu unterrichten, sollte die Deckungssumme durch Schadensfälle vermindert werden.

9. Barrierefreiheit

- 90 Sofern die:der AN Publikationen jeder Art für die AG im Web veröffentlicht, ist dieser Webauftritt barrierefrei zu gestalten.

Elektronische Inhalte aller Art

- 91 Gemäß § 2 Web-Zugänglichkeits-Gesetz (WZG), BGBl. I 59/2019 muss die web-basierte Anwendung in Bedienbarkeit, Gestaltung, Inhalt und technischer Umsetzung barrierefrei sein nach WCAG 2.2 (<https://www.w3.org/TR/WCAG22/>).
- 92 Als Mindestlevel gilt Konformitätslevel AA. Unter „Inhalt“ sind elektronische Inhalte aller Art zu verstehen: Texte, Dokumente, Multimedia (Audio, Video) etc.

PDF-Dateien

- 93 Gemäß § 2 Web-Zugänglichkeits-Gesetz (WZG), BGBl. I 59/2019 muss das PDF barrierefrei sein. Das betrifft die Bedienbarkeit, Gestaltung, Inhalt und technischer Umsetzung nach WCAG 2.20 (URL:<https://www.w3.org/TR/WCAG22/>). Als Mindestlevel gilt Konformitätslevel AA. Zur Umsetzung der Barrierefreiheit nach WCAG 2.2 für PDFs ist der ISO-Standard PDF/UA-1:2014 (DIN ISO 14289-1:2014-02) zu berücksichtigen. Zur Überprüfung der Barrierefreiheit werden „Adobe Acrobat Pro DC“ und „PDF Accessibility Checker (PAC)“ (URL: <http://www.access-for-all.ch/ch/pdf-werkstatt/pdf-accessibility-checker-pac.html>) in aktueller Version herangezogen.

10. Sonstige Bestimmungen

10.1. Einhaltung arbeits-, sozial- und gleichbehandlungsrechtlicher Bestimmungen

- 94 Die:Der AN ist verpflichtet, bei der Erfüllung dieses Agenturvertrags die in Österreich geltenden arbeits-, lohn-, sozial- und umweltrechtlichen Vorschriften (insbesondere der einschlägigen Kollektivverträge, des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes – ASchG, BGBl. Nr. 450/1994, des Arbeitszeitgesetzes – AZG, BGBl. Nr. 461/1969, des Arbeitsruhegesetzes – ARG, BGBl. Nr. 144/1983, des AVRAG und des Gleichbehandlungsgesetzes – GIBG, BGBl. I Nr. 66/2004) zu erfüllen. Diese Vorschriften sind im Falle einer Auftragserteilung bei der Durchführung des Auftrages in ihrer jeweils geltenden Fassung einzuhalten. Die arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften können bei der für die Ausführung des Auftrages örtlich zuständigen Gliederung der gesetzlichen Interessenvertretung der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zur Einsichtnahme abgefragt werden. Sie:er ist weiters verpflichtet, für die Einhaltung dieser Vorschriften durch ihre:seine MitarbeiterInnen und Subunternehmer:innen zu sorgen.
- 95 Bei in Österreich durchzuführenden Leistungen sind die sich aus den Übereinkommen Nr. 29, 87, 94, 95, 98, 100, 105, 111, 138, 182 und 183 der Internationalen Arbeitsorganisation, BGBl. Nr. 228/1950, Nr. 20/1952, Nr. 39/1954, Nr. 81/1958, Nr. 86/1961, Nr. 111/1973, BGBl. III Nr. 200/2001, BGBl. III Nr. 41/2002 und BGBl. III Nr. 105/2004 idF BGBl. III Nr. 97/2011 ergebenden Verpflichtungen in ihrer jeweils geltenden Fassung einzuhalten.
- 96 Einen allfälligen Schaden, der durch eine Missachtung insbesondere relevanter Arbeitsschutzbestimmungen oder gesetzlicher Auflagen verursacht wurde, hat ausschließlich die:der AN zu tragen. Wird die AG dennoch, insbesondere wegen Missachtung relevanter Arbeitsschutzbestimmungen oder gesetzlicher Auflagen, von wem auch immer in Anspruch genommen, hat die:der AN die AG schad- und klaglos zu halten.

10.2. Datenverwendung durch die AG

- 97 Die:der AN nimmt zur Kenntnis, dass die AG berechtigt ist, die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung der AGenturvertrags anfallenden personenbezogenen Daten zu verarbeiten, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Vertrages, für Kontrollzwecke oder für die Wahrnehmung der der AG gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich ist (Art 6 Abs 1 lit b und c Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)). Ansprechpartnerin iZm datenschutzrechtlichen Themen der AG ist Mag. Denise Mitteregger, datenschutz@bmimi.gv.at.
- 98 Die Bereitstellung der Daten ist für den Vertragsabschluss bzw. die Vertragsabwicklung erforderlich. Die Aufbewahrungsfrist der Daten entspricht jener der absoluten Verjährungsfrist im ABGB, um gegebenenfalls Rechtsansprüche geltend machen, ausüben oder verteidigen zu können.
- 99 Im Rahmen dieser Verarbeitung kann es dazu kommen, dass die personenbezogenen Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere § 3 Abs 2, § 4

Abs 1 und § 13 Abs 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144, in der jeweils geltenden Fassung), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere §§ 57 bis 61 und 47 des Bundeshaushaltsgesetzes 2013 (BHG 2013), BGBl. Nr. 139/2009, in der jeweils geltenden Fassung) sowie der Europäischen Union nach den unionsrechtlichen Bestimmungen übermittelt werden müssen (Art 6 Abs 1 lit c DSGVO).

- 100 Die:Der AN verpflichtet sich, sämtliche anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorschriften (insbesondere gemäß DSGVO und Datenschutzgesetz (DSG)) einzuhalten. Mit Abschluss des Agenturvertrags verpflichtet sich die:der AN zur rechtsverbindlichen Unterfertigung des Auftragsverarbeitungsvertrags gem Art 38 DSGVO sowie der Vereinbarung gem Art 26 DSGVO.

101

- 102 Die:Der AN hat hinsichtlich der sie:ihn betreffenden personenbezogenen Daten das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung und Datenübertragung. Ferner besteht die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an die Datenschutzbehörde, Barichgasse 40-42, 1030 Wien, dsb@dsb.gv.at, zu wenden.

10.3. Vertraulichkeit, Urheberrecht

- 103 Die:Der AN ist verpflichtet, alle im Zuge der Erfüllung ihrer:seiner vertraglichen Verpflichtungen bekannt gewordenen Informationen, Unterlagen und Tatsachen, insbesondere solche, deren Geheimhaltung im Interesse einer Partei gelegen sind, vertraulich zu behandeln, diese nicht an Dritte weiterzugeben und Dritten in keiner Weise zugänglich zu machen, in keiner Weise und zu keinem wie immer gearteten Zweck entgeltlich oder unentgeltlich – außer zum Zweck der Erfüllung dieses Vertrages – zu verwenden, zu verwerten oder zu nützen und diese (vertrauliche) Behandlung durch seine/ihre Mitarbeiter:innen sowie allfällig hinzugezogene Dritte sicherzustellen.
- 104 Die AG ist ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet. Davon ausgenommen sind Veröffentlichungsverpflichtungen der AG aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen.
- 105 Die AG kann die:den AN im Einzelfall von der Verschwiegenheitspflicht entbinden (bzw. die:den AN verpflichten, seine:ihre Mitarbeiter:innen sowie allfällig hinzugezogene Dritte von der Verschwiegenheitspflicht zu entbinden). Die:Der AN wird sicherstellen, dass ein Zugriff auf Informationen und Unterlagen nur Mitarbeiter:innen erhalten, die mit der Erfüllung dieses Vertrags befasst sind.
- 106 Sämtliche (Werknutzungs-)Rechte an bereits vorhandenen bzw. außerhalb des vorliegenden Agenturvertrags entwickelten Materialien und deren Weiterentwicklung verbleiben bei jener Partei, die diese bereits innehatte und im Rahmen der vereinbarten Dienstleistung zur Verfügung gestellt hat. Die:Der AN räumt der AG das nicht ausschließliche Recht ein, diese vorhandenen Materialien, soweit sie für die Nutzung der vereinbarten Leistung erforderlich sind, im Zusammenhang mit der vereinbarten Leistung zeitlich und räumlich unbegrenzt zu nutzen.

- 107 Sämtliche (Werknutzungs-)Rechte an allen Werken, Dokumenten und Ausarbeitungen, die die AG oder auch die:der AN in Hinblick auf diesen Auftrag erstellt oder bearbeitet haben oder künftig erstellen oder bearbeiten, liegen ausschließlich bei der AG. Dies umfasst insbesondere ein ausschließliches, nicht gesondert zu vergütendes, unwiderrufliches, übertragbares, unterlizenzierbares sowie inhaltlich, zeitlich und räumlich unbegrenztes Nutzungsrecht, insbesondere hinsichtlich aller gegenwärtigen und zukünftigen Verwertungsrechte. Dieses Recht umfasst auch das Recht der Bearbeitung. Es steht der AG frei, die eingeräumten Rechte durch einseitige Erklärung auf einen Dritten zu übertragen.
- 108 Die von der AG übermittelten oder zur Verfügung gestellten Werke und Unterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Die:Der AN erwirbt keine geistigen Eigentumsrechte daran. Eine Veröffentlichung, Verwertung und/oder Weitergabe an Dritte ist (mit Ausnahme für Zwecke der Bearbeitung des gegenständlichen Auftrags) daher ohne vorherige Zustimmung der:des Rechteinhaberin:Rechteinhabers nicht zulässig.
- 109 Bei der Verwendung von KI-Systemen ist die:der AN verpflichtet, die geltenden urheber- und datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten und sicherzustellen, dass durch den Einsatz der KI keine Rechte Dritter verletzt werden. Auf Anforderung der AG sind die einem generierten Inhalt zugrundeliegenden Daten vollständig offenzulegen.
- 110 Die Regelungen zur Vertraulichkeit und zum Urheberschutz bleiben auch nach Beendigung des vorliegenden Agenturvertrags in Geltung.

10.4. Kein Recht zur Leistungsverweigerung oder Zurückbehaltung

- 111 Die:Der AN ist (ungeachtet zwingender gesetzlicher Rechte) nicht berechtigt – insbesondere auch nicht auf Grund von Meinungsverschiedenheiten mit der AG (über Leistungsinhalt, Leistungsumstände, Entgelt etc.) – die Erfüllung ihrer:seiner Vertragspflichten zu verzögern, zu unterbrechen, einzustellen oder sonst zurückzuhalten oder im Eigentum der AG Gegenstände zurückzubehalten.

10.5. Zessionsverbot

- 112 Forderungen, die der:dem AN gegenüber der AG zustehen, dürfen nicht an Dritte, auch nicht Factoring-Unternehmen, abgetreten werden. Ausnahmen von diesem Zessionsverbot bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung der AG.

10.6. Sonstige allgemeine Vertragsregelungen

- 113 Es steht der AG frei, den vorliegenden Agenturvertrag durch einseitige Erklärung auf einen Dritten zu übertragen. In diesem Fall tritt die:der Dritte anstelle der AG in alle Rechte und Pflichten der AG aus diesem Vertrag ein (Vertragsübernahme auf AG-Seite). Einer Zustimmung der:des AN bedarf es nicht.

- 114 Sämtliche allfällig anfallenden Kosten, Abgaben, Gebühren, Steuern aus oder im Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Durchführung dieses Agenturvertrags trägt die:der AN. Die Kosten ihrer Beratung und Vertretung trägt jede Partei selbst.
- 115 Die Gültigkeit allfälliger Liefer-, Vertrags- oder Zahlungsbedingungen oder sonstigen allgemeinen Geschäftsbedingungen (Leistungsbedingungen) der:des AN ist und bleibt ausgeschlossen.
- 116 Die:Der AN verzichtet auf die Anfechtung dieses Vertrages wegen Irrtums sowie Wegfalls oder Nichteintritts der Geschäftsgrundlage im gesetzlich größtmöglichen Umfang. Ebenso verzichtet sie:er darauf, Einreden aus diesen Titeln zu erheben.
- 117 Die Vertragssprache ist Deutsch. Für die Kommunikation mit der AG und die Erfüllung dieses Vertrages ist die deutsche Sprache zu verwenden. Dies gilt insbesondere auch für sämtliche Informationen oder Unterlagen, die der AG zu übergeben oder zugänglich zu machen sind.
- 118 Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sind nur dann wirksam, wenn sie in Schriftform erfolgen und von sämtlichen Vertragsparteien unterfertigt sind. Auch die Vereinbarung, vom Schriftformerfordernis abzugehen, bedarf der Schriftform.
- 119 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung und des Vertrages im Übrigen möglichst nahe kommt, zu vereinbaren. Dies gilt sinngemäß auch im Fall von Lücken für eine Ergänzung dieser Rahmenvereinbarung.
- 120 Auf diesen Vertrag findet ausschließlich österreichisches materielles Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts sowie unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf Anwendung.
- 121 Für die gerichtliche Entscheidung aller Rechtsstreitigkeiten aus und in Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vertrag wird das sachlich und örtlich zuständige Gericht am Sitz der AG vereinbart.
- 122 Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet. Jede Vertragspartei erhält je eine Ausfertigung.

11. Unterfertigung

Wien, am 22.01.2026

Bundesministerium für Innovation,
Mobilität und Infrastruktur
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Vetter&Partner GmbH

Der Auftraggeber

Der/Die Auftragnehmer:in



vertreten durch

vertreten durch

Johannes Vetter